



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
80313 München

Geschäftsbereich 2
MOR-GB2-2.1.1.1

Bezirksausschuss des 9. Stadtbezirkes
Neuhausen-Nymphenburg
Frau Anna Hanusch
BA-Geschäftsstelle Nord
Ehrenbreitsteiner Str. 28 a
80993 München

80313 München

Dienstgebäude:
Implerstr. 9
daueranordnungen.mor@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

17.02.2021

**Simeonistraße: Durchfahrtsverbot LKW 7,5 t
zwischen 22.00 und 7.00 Uhr**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 01256 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg vom 17.11.2020

Sehr geehrte Frau Hanusch,

wir kommen zurück auf Ihren Antrag vom 17.11.2020, mit dem Sie um die Anordnung eines Durchfahrtsverbots für LKW über 7,5 t zwischen 22 und 7 Uhr bitten. Der Antrag ist auf Beschwerden von Anwohnern zurückzuführen, die sich durch LKW-Lärm in ihrer Ruhe gestört fühlen.

Nach Prüfung Ihres Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Simeonistraße ist als Ortsstraße dem öffentlichen Verkehr ohne Einschränkungen gewidmet; sie kann daher im Rahmen des Gemeingebrauchs und der Verkehrsvorschriften von allen befahren werden, auch von LKW. Im Bereich Hausnummer 12 befindet sich u.a. ein Ladehof, der ganztägig von LKW angefahren wird. Es finden Warenlieferungen für die Frauenklinik des Rotkreuzklinikums statt.

Die Straße mittels Durchfahrtsverbot zu sperren, um (lediglich) zu verhindern, dass nachts und in den frühen Morgenstunden LKW die Laderampe anfahren dürfen, ist nicht möglich.

Die Anordnung eines solchen Durchfahrtsverbots würde insbesondere in die durch Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz geschützten Rechte auf Anliegergebrauch des Grundeigentümers oder des Inhabers eines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes eingreifen und wäre rechtswidrig.

Insoweit käme die Anordnung eines LKW-Durchfahrtsverbots zwischen 22 und 7 Uhr überhaupt nur dann in Betracht, wenn der Anliegerverkehr davon ausgenommen werden würde.

Sollten sich Anwohner durch vermeintlich unnötiges Lärmen belästigt fühlen, können sie sich durch Wählen des Notrufs jederzeit an die Polizei wenden. Die herbeigerufenen Beamten prüfen dann vor Ort, ob eine Ordnungswidrigkeit vorliegt (z.B. durch unnötigen Laufenlassen von Motoren) und stellen anschließend ggf. die öffentliche Ordnung wieder her.

Eine adäquate Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der (teils lärmenden) Andienung der Laderampe durch LKW zu überprüfen, könnte aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde sein, bei der Lokalbaukommission nachzufragen, welche Immissionsschutzrechtlichen Pflichten die Klinik zu erfüllen hat, um bei (notwendigen) Warenanlieferungen die Belästigungen für die umliegenden Anwohner so gering wie möglich zu halten.

Überdies könnte beim Referat für Klima- und Umweltschutz erfragt werden, ob von dort anlassbezogen eine Lärmpegelmessung eingeleitet bzw. durchgeführt werden kann.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt. Durch das Treffen von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen kann dem (Lärm-)Problem nachts und in den frühen Morgenstunden nicht begegnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. MOR2-2.1.1.1